

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

1. Abrechnung

1.1 Allgemeines:

Der Abrechnungszeitraum für einen Ausspeisepunkt beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diesen Ausspeisepunkt durch den Transportkunden und beträgt in der Regel 12 Monate.

1.2 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit zugeordnetem Standardlastprofil (SLP)

Die Rechnungslegung für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern mit zugeordnetem Standardlastprofil erfolgt im Stichtagsverfahren turnusmäßig sowie nach Ablauf des Vertrages.

1.3 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Kalenderjahr oder abweichend mit Beginn der Belieferung durch den Transportkunden und endet mit Abschluss des Kalenderjahres oder zum Vertragsende.

2. Gesonderte Entgelte

Soweit ein Anschlussnutzer, der kein Transportkunde ist, für eine nach im Preisblatt unter Anlage 1 aufgeführte MaLo ein gesondertes Entgelt gemäß den §§ 20 Abs. 2, 30 Abs. 2 Ziffer 8 GasNEV oder § 14b EnWG vereinbart hat, werden dem Transportkunden vom Netzbetreiber für die betroffene MaLo die in Anlage 1 ersichtlichen Sonderentgelte in Rechnung gestellt. Das Sonderentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV enthält dabei das Entgelt für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netze. Bei Überschreitung der Leistungswerte, die bei der Berechnung des Sonderentgeltes nach § 20 Abs. 2 GasNEV zugrunde gelegt und zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer vereinbart wurden, wird die Überschreitung nach den Regelungen der separaten Vereinbarung abgerechnet.

3. Sperrung und Wiederinbetriebnahme

3.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, Sperraufträge des Transportkunden abzulehnen, wenn und soweit der beauftragten Sperrung gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder ihm die beauftragte Sperrung aus sonstigen Gründen nachweislich unzumutbar oder unmöglich ist. Lehnt der Netzbetreiber einen Sperrauftrag ab, ist er verpflichtet, den Transportkunden unverzüglich über die Gründe für die Sperrablehnung zu informieren.

3.2 Der Transportkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterbrechung der Anschlussnutzung den betroffenen Anschlussnutzern entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den, mit den Anschlussnutzern vereinbarten vertraglichen Regelungen jeweils unter Einhaltung der relevanten Formen und Fristen angedroht und angekündigt wird.

3.3 Der Netzbetreiber wird bei der Durchführung der Sperrung der betreffenden Kunden-Marktlotation ausschließlich im Auftrag und Namen des Transportkunden tätig und ist berechtigt, dies den betroffenen Kunden des Transportkunden selbst in geeigneter Weise zu verdeutlichen.

- 3.4 Soweit der Transportkunde für die Durchführung der Sperrung über gerichtliche Titel verfügt und beabsichtigt diese zu nutzen, hat er diese dem Netzbetreiber in Kopie zuzuleiten. Er hat insoweit in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die zur Vollstreckung entsprechender Titel zuständigen Amtspersonen (Gerichtsvollzieher) beiwohnen und hierfür den Termin der Sperrung mit dem Netzbetreiber abstimmen.
- 3.5 Der Netzbetreiber ist im Falle der Verweigerung des Zutritts zu Sperrzwecken durch den Kunden oder im Falle sonstiger Gründe der Erfolglosigkeit der Anschlussnutzungsunterbrechung, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht verpflichtet, ohne eine erneute Kostentragung durch den Transportkunden wiederholte Sperrversuche zu unternehmen bzw. zur Durchsetzung der Sperrung rechtlich gegen den Kunden vorzugehen. Letzteres obliegt ausschließlich dem Transportkunden selbst. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich über erfolglose Sperrversuche.
- 3.6 Prozess zur Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung/Entsperrung)

Übergabe Auftrag zur Unterbrechung/Wiederherstellung:

Die Anweisung zur Sperrung/Wiederherstellung erfolgt mit dem „Auftrag zur Unterbrechung / Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung/Entsperrung) und Stornierung dieser Anweisung“ im Format Excel gemäß Anlage 4 der Festlegung BK6-17-168 der Bundesnetzagentur. Mit Übermittlung des Auftrages sichert der Transportkunde dem Netzbetreiber das Vorliegen der unter § 11 Ziffer 6 des Lieferantenrahmenvertrages genannten Voraussetzungen zu.

Stornomöglichkeit:

Bei Stornierung des Auftrages zur Sperrung/Wiederherstellung behält sich der Netzbetreiber vor, dem Transportkunden die bis zur Stornierung angefallenen Bearbeitungskosten in Rechnung zu stellen.

Auftragsrückmeldung:

Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden unverzüglich nach Ausführung des Auftrags mit, ob die Sperrung/Wiederherstellung erfolgreich umgesetzt wurde. Die Rückmeldung erfolgt im Format Excel.

3.7 Entgelte und Abrechnung

Der Transportkunde zahlt dem Netzbetreiber für die Durchführung der Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung die Entgelte gemäß dem auf der Internetseite des Netzbetreibers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Preisblatts. Gleiches gilt für erfolglose Sperrversuche und erfolglose Wiederherstellungen. Kosten, die durch Handlungen eines anderen Messstellenbetreibers entstehen, sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und sind vom Transportkunden gesondert zu vergüten.

Die veröffentlichten pauschalen Entgelte können vom Netzbetreiber angepasst werden. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden in Textform rechtzeitig über etwaige Entgeltänderungen informieren. Die geänderten Entgelte gelten ab dem in der Entgeltanpassungsmitteilung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch ab deren Zugang beim Transportkunden.

Die veröffentlichten Entgelte werden dem Transportkunden nach jeweiliger Leistungserbringung gemäß §9 des Lieferantenrahmenvertrages in Rechnung gestellt. Die Leistungen gelten jeweils als vom Netzbetreiber erbracht, wenn der Netzbetreiber mindestens einmal versucht, die Unterbrechung bzw. die Wiederherstellung der Anschlussnutzung beim Kunden vorzunehmen, die Vorahme aber aufgrund von Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, erfolglos bleibt, insbesondere bei Zutrittsverweigerungen seitens des Kunden. Der Netzbetreiber kann die Rechnungsstellung im INVOIC-Verfahren oder Belegverfahren durchführen. Bei beiden Verfahren erfolgt eine marktllokationsscharfe Abrechnung.

4. Änderungen der Bedingungen

Die Regelung des § 18 des Lieferantenrahmenvertrages gilt für diese Bedingungen entsprechend.